

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1970

32209

Schwerin, den 15. September 1970

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- | | |
|--|---|
| 30) Gedenktafel | 33) Gustav-Adolf-Werk |
| 31) Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR:
Haushaltsplan | 34) Umpfarrung |
| 32) Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR:
Innere Mission und Hilfswerk | II. Personalien |
| | III. Handreichung für den kirchlichen Dienst
Lutherischer Weltbund in Evian |

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

30) G. Nr. /243/ II 37 g¹



Im ersten Kalenderhalbjahr 1970 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs neun Ordinationen: 8. Oktober 1932 in Berlin im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gerufen worden:

Hans Leopold Wossidlo

Pastor
am 25. Januar 1970
im 65. Lebensjahr
in Hohen Mistorf
Ordination: 17. November 1929 in Neustrelitz
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 1. Oktober 1934 bis 31. Oktober 1939 in Kublank
vom 1. November 1939 bis 31. März 1951 in Herzfeld
vom 1. April 1951 bis 28. Februar 1968 in Neubrandenburg/St. Marien III
seit 1. März 1968 in Hohen Mistorf
Propst des Grabower Zirkels am 1. September 1949
Propst des Neubrandenburger Zirkels vom 1. April 1961 bis 28. Februar 1968

Ernst-Günther Salchow

Pastor
am 2. März 1970
im 69. Lebensjahr
in Prestin
Ordination: 15. April 1928 in Stuer
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 15. April 1928 bis 31. Oktober 1940 in Stuer
ab 1. November 1940 Versetzung in den Wartestand
vom 1. November 1946 bis 31. März 1947 in Granzin
vom 1. April 1947 bis 14. April 1951 in Brenz
vom 15. April 1951 bis 30. April 1954 in Uelitz
seit 1. Mai 1954 in Prestin

Martin Penitzka

Pastor i. R.
am 20. März 1970
im 66. Lebensjahr
in Neustrelitz

vom 1. August 1955 bis 30. September 1969 in Kittendorf
in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1969

Gerhard Utpatel

am 2. Juni 1970
im 52. Lebensjahr
in Ribnitz
Ordination: 27. April 1952 in Reinshagen
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
vom 1. April 1952 bis 31. Mai 1963 in Reinshagen
seit 1. Juni 1963 in Ribnitz

Wilhelm Kleiminger

Pastor i. R.
am 25. Juni 1970
im 79. Lebensjahr
in Rahden, Kreis Lübeck (Besuchsreise)
zuletzt wohnhaft in Schwerin (Thyraheim)
Ordination: 19. Dezember 1945 in Parchim
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 1. Oktober 1945 bis 14. November 1948 in Parchim/St. Georg
vom 15. November 1948 bis 31. August 1968 in Lüththeen
in den Ruhestand getreten: 1. September 1968
Ihr sollt erfahren, daß ich der Herr bin,
wenn ich eure Gräber öffne und euch, mein Volk,
aus euren Gräbern heraufhole.

(Hesekiel 37, 13)

Schwerin, den 24. Juli 1970

Der Oberkirchenrat
Beste

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan und die Umlage des Bundes der
Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen
Republik für das Rechnungsjahr 1970**

vom 29. Juni 1970

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Haushaltsführung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gründet sich in dem Haushaltsjahr 1970 auf den als Anlage 1 beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben mit 793 000 Mark festgestellt wird.

§ 2

- (1) Auf Grund von Artikel 18, Abs. 1, der Ordnung des Bundes wird zur Deckung des Finanzbedarfs von den Gliedkirchen eine Umlage von 344 000 Mark nach dem vorliegenden Verteilungsschlüssel (Anlage 2) erhoben.
- (2) Daneben wird nach dem vorliegenden Verteilungsschlüssel (Anlage 3) von den Gliedkirchen eine Umlage von 120 000 Mark für das Diakonische Werk erhoben.

Potsdam-Hermannswerder, den 29. Juni 1970

Der Präses der Synode
des Bundes der Evangelischen Kirchen
in der Deutschen Demokratischen Republik
gez. D. Braecklein

Bund der Evangelischen Kirchen
in der Deutschen Demokratischen Republik
**Kirchengesetz über das Werk „Innere Mission und
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik“ vom 29. Juni 1970**
Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ wird als diakonisches Werk der Kirchen anerkannt und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gefördert.

§ 2

Die von den Vertretern der diakonischen Arbeit in den Kirchen, kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen innerhalb der DDR am 2. Juni 1969 beschlossene „Ordnung von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ wird in der Fassung vom 10. Juni 1970 als Ordnung der diakonischen Arbeit in der DDR bestätigt (Anlage).

§ 3

Vermögen, Rechte und Anwartschaften des Werkes gelten, unbeschadet der Rechtsform im einzelnen, als zweckgebundenes kirchliches Sondervermögen, das ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

§ 4

Im Rechtsverkehr wird das Werk durch den Leiter der Geschäftsstelle vertreten.

§ 5

Der Bund entsendet zwei von der Synode zu wählende und einen von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu wählenden Vertreter in die Hauptversammlung. Der von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen Gewählte ist zugleich Vertreter der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen im Hauptausschuß. Der Leiter des Sekretariates nimmt mit beratender Stimme an der Hauptversammlung, am Hauptausschuß und an der Geschäftsführerkonferenz teil.

§ 6

Der Bund schreibt für die Arbeit des Werkes jährlich eine gesamtkirchliche Kollekte gemäß Art. 18 (4) seiner Ordnung aus.
Er gewährt ferner eine jährliche Zuwendung, deren Höhe jeweils im Haushaltsgesetz festgelegt wird und die zweckbestimmt ist für Aufwendungen des Werkes,

für die Vergütung seiner Mitarbeiter und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

§ 7

Zuwendungen, die dem Werk aus Haushaltsmitteln vom Bund bewilligt werden, können durch das Haushaltsgesetz auf die Gliedkirchen umgelegt werden.

§ 8

Vor der Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle ist ein Einvernehmen mit der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen herzustellen.

§ 9

Änderungen der durch § 2 dieses Gesetzes bestätigten Ordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 1970

Der Präses
der Synode des Bundes
der Evangelischen Kirchen
in der Deutschen Demokratischen Republik
gez. D. Braecklein

**Ordnung des Werkes
„Innere Mission und Hilfswerk
der Evangelischen Kirchen
in der Deutschen Demokratischen Republik“**

Die Arbeit von „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ — im folgenden kurz „Innere Mission und Hilfswerk“ genannt — geschieht nach folgender Ordnung:

§ 1

Aufgaben

- (1) „Innere Mission und Hilfswerk“ hat die Aufgabe, die diakonisch-missionarische Arbeit zu planen und zu fördern und dadurch zu helfen, daß Christi Liebe in Wort und Tat verkündet wird.
- (2) „Innere Mission und Hilfswerk“ sorgt für die Entfaltung der diakonisch-missionarischen Kräfte im Bereich der evangelischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, koordiniert die diakonische Arbeit mit den Freikirchen und dient den diakonischen Werken der einzelnen Kirchen, den Fachverbänden sowie den Anstalten, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften durch Anregung, Beratung und Koordinierung.
- (3) „Innere Mission und Hilfswerk“ nimmt für die Verbände, Werke, Anstalten, Einrichtungen die Aufgaben wahr, die über deren räumlichen und fachlichen Bereich hinausgehen, insbesondere bei Verhandlungen mit kirchlichen und außerkirchlichen Stellen sowie bei Planung und Durchführung ökumenischer Hilfsmaßnahmen.
- (4) Die organisatorische und rechtliche Selbständigkeit der Verbände, Werke, Anstalten, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften wird von dieser Ordnung nicht berührt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) „Innere Mission und Hilfswerk“ dient in Erfüllung der im § 1 festgelegten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken.
- (2) Alle Erträge und alle Zuwendungen dürfen nur im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe und Geschäftsführung

- (1) „Innere Mission und Hilfswerk“ hat folgende Organe:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) den Hauptausschuß
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der Geschäftsstelle in 1058 Berlin, Schönhauser Allee 59.

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie trägt die Verantwortung für die Planung und Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben.
- (2) Sie wählt aus ihrer Mitte sechs Mitglieder des Hauptausschusses (§ 6, Abs. 2 d).
- (3) Der Hauptversammlung gehören als Mitglieder an:
 - a) 8 Vertreter der gliedkirchlichen Werke der Inneren Mission und des Hilfswerkes, die von diesen benannt werden,
 - b) 4 Vertreter der Volksmission,
 - c) 8 Vertreter der Fachverbände und Anstalten,
 - d) 8 weitere Mitglieder,
 - e) 3 Vertreter des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, davon zwei von der Synode, einer von der Konferenz der Kirchenleitungen gewählt,
 - f) ein Vertreter der Freikirchen,
 - g) ein Vertreter der Evangelischen Brüder-Unität.
- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter zu b) bis d) erfolgt durch die Geschäftsführerkonferenz.
- (6) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (7) Der Leiter des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hauptversammlung teil.
- (8) Der Leiter der Geschäftsstelle und ihre leitenden Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (9) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (10) Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied aus der Tätigkeit aus, welche die Voraussetzung für seine Wahl gewesen ist, oder gibt es seinen ständigen Wohnsitz in der DDR auf, so endet die Mitgliedschaft in der Hauptversammlung. In diesem Fall und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters aus anderen Gründen tritt bis zur Neubestellung der Stellvertreter an die Stelle bzw. erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsdauer der Hauptversammlung.
- (11) Zu den Sitzungen der Hauptversammlung lädt der Vorsitzende ein. Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder der Hauptversammlung oder der Vorsitzende des Hauptausschusses es beantragen.
- (12) Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß gibt im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung die Ausrichtung für die Arbeit. Er verabschiedet den Haushaltsplan der Geschäftsstelle, trifft die Bestimmungen über die Rechnungsprüfung und beschließt über die Entlastung der Geschäftsstelle.
- (2) Dem Hauptausschuß gehören an:
 - a) der Vorsitzende der Hauptversammlung,
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle,
 - c) der Vertreter der Konferenz der Kirchenleitungen (§ 5, Abs. 3 e),
 - d) 6 von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Leiter der Geschäftsstelle steht nicht zur Wahl.
- (4) Der Leiter des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

- (5) Die Dezernenten der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Die Amtsdauer des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Im übrigen gilt § 5, Abs. 10, entsprechend.
- (7) Der Hauptausschuß tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder oder der Leiter der Geschäftsstelle es beantragen.
- (8) Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt im Rahmen dieser Ordnung die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses gebunden. Der Leiter der Geschäftsstelle erstattet jährlich der Hauptversammlung und dem Hauptausschuß auf jeder Sitzung Bericht über die Arbeit von „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen“.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle vertritt „Innere Mission und Hilfswerk“. Bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs hinausgehen, bedarf er — unbeschadet der Rechtswirksamkeit solcher Geschäfte nach außen — der Mitzeichnung des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Die Vertretungsberechtigung des jeweiligen Leiters der Geschäftsstelle wird durch eine vom Vorsitzenden des Hauptausschusses erteilte, mit dem Dienstsiegel zu versehen Bescheinigung nachgewiesen.
- (4) Die Geschäftsstelle legt über ihre Haushalts- und Kassenführung dem Hauptausschuß jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres Rechnung.
- (5) Der Leiter der Geschäftsstelle wird nach Anhörung der Geschäftsführerkonferenz auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorschlag erfolgt im Einvernehmen mit der Konferenz der Kirchenleitungen. Der Vorsitzende des Hauptausschusses vollzieht die Anstellung.
- (6) Über die Berufung oder Anstellung der Dezernenten der Geschäftsstelle beschließt der Hauptausschuß auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle. Ihre Anstellung wird durch den Leiter der Geschäftsstelle vollzogen. Die weiteren Mitarbeiter stellt der Leiter der Geschäftsstelle ein.

§ 8

Geschäftsführerkonferenz

- (1) Der Leiter der Geschäftsstelle ruft in regelmäßigen Abständen die Leiter und Justitiare der Inneren Mission und des Hilfswerkes der Kirchen in der DDR, den Vertreter der Diakonischen Werke der Freikirchen und den Vertreter der Evangelischen Brüder-Unität zu Konferenzen zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (3) Die leitenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen teil. Der Leiter des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Dem Leiter der Geschäftsstelle steht es frei, von Fall zu Fall weitere fachkundige Persönlichkeiten aus der diakonisch-missionarischen Arbeit einzuladen.
- (4) Die Geschäftsführerkonferenz dient der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der fachlichen Beratung.
- (5) Die Geschäftsführerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mittel

- Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- a) Umlagen, Beiträge, Sammlungen, Vermögenserträge oder Rückflüsse oder sonstige Zuwendungen,
 - b) der Ertrag einer gesamtkirchlichen Kollekte, welche der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 18 (4) seiner Ordnung jährlich zugunsten des Werkes ausschreibt,

- c) eine vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gewährte jährliche Zuwendung, die für die Vergütung des Werkes an seine Mitarbeiter und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen zweckbestimmt ist,
 d) sonstige Zuschüsse des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe seines Haushaltsgesetze.

§ 10

Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann durch Beschluß der Hauptversammlung geändert werden. Eine Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlußfähigkeit ist nur gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sind.

Änderungen der Ordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Konferenz der Kirchenleitungen.

§ 11

Wirksamkeit

Diese am 2. Juni 1969 beschlossene und am 10. Juni 1970 geänderte Ordnung bedarf der Bestätigung durch ein Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Vorsitzende der Hauptversammlung

gez. Petzold

Berlin, den 10. Juni 1970

33) G. Nr. /490/ II 1 f

Betrifft: Gustav-Adolf-Werk

Der Vorstand der Hauptgruppe Mecklenburg des Gustav-Adolf-Werkes setzt sich seit dem 1. Juli 1970 wie folgt zusammen:

1. Pastor Struck, 25 Rostock, Bei der Petrikirche 10, Vorsitzender
2. Propst i.R. Petersen, 2712 Crivitz, Kirchenstraße 8, Schriftführer
3. Ob. Rentmeister i.R. Starke, 27 Schwerin-Lankow, Kurt-Bürger-Straße 2, Wohnung 910, Schatzmeister
4. Oberkirchenrat Dr. Gasse, 27 Schwerin, Bischofstraße 4
5. Rektor Gienke, 27 Schwerin, Bischofstraße 6
6. Kreiskatechet Walter, 285 Parchim, Karl-Marx-Straße 1
7. Frau Maltzahn, 262 Bützow, Kirchenstraße 4
8. Domprediger Fehlandt, 27 Schwerin, Demmlerstraße 5

Schwerin, den 24. Juli 1970

Der Oberkirchenrat

Dr. Gasse

34) G. Nr. /8/ Groß Tessin, Verwaltung

Betr.: Umpfarrung

Der Ortsteil Pinnowhof wird mit sofortiger Wirkung aus der Kirchengemeinde Kirch Mulsov in die Kirchengemeinde Groß Tessin umgepfarrt.

Schwerin, den 23. Juli 1970

Der Oberkirchenrat

Dr. Gasse

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Günter Goldenbaum, Rostock-Luthergemeinde, zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock-Stadt und gleichzeitig zum 1. Prediger an der St. Marienkirche zu Rostock zum 1. Oktober 1970

/265/ VI 4 I a

Pastor Gerhard Voß in Schwichtenberg auf die Pfarre Goldberg zum 15. Juli 1970

/321/ I Goldberg, Prediger

Pastorin Irmgard Köhler in Penzlin, Pastorinnenstelle, auf die neu errichtete Pastorinnenstelle in der Kirchengemeinde Stavenhagen zum 1. September 1970

/2/ Stavenhagen, Pastorinnenstelle

Der theologische Assistent Christoph Stier in Rostock als Pastor auf die Pfarre Rostock-Lütten Klein zum 1. Oktober 1970

/6/ Rostock-Lütten Klein, Prediger

Zum Propst bestellt wurde:

Pastor Hartmut Glüer in Bützow zum Propst des Bützower Zirkels zum 1. November 1970

/6/ 1 VI 50 I a

In den Ruhestand versetzt wurden:

Propst Wilhelm Harm in Thürkow auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1970

/67/ 4 Wilhelm Harm, Pers.-Akten

Propst Johannes Wegener in Qualitz auf seinen Antrag zum 1. November 1970

/42/ 2 Johannes Wegener, Pers.-Akten

Heimgerufen wurden:

Pastor i. R. Wilhelm Kleiminger, früher Lübtheen, zuletzt wohnhaft in Schwerin, Schloßgartenallee 36, Thyraheim, am 25. Juni 1970 im 79. Lebensjahr

/42/ Wilhelm Kleiminger, Pers.-Akten

Pastor Erich Rathmann in Lichtenhagen am 6. Juli 1970 im 59. Lebensjahr

/68/ 2 Rathmann, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Margarete Hartig in der Kirchengemeinde Rittermannshagen zum 1. August 1970

/89/ Rittermannshagen, Christenlehre

B-Katechetin Irene Harder aus Teutendorf in der Kirchengemeinde Dargun zum 1. August 1970

/13/ 2 Irene Harder, Pers.-Akten

B-Katechetin Lydia Erben-Ruß aus Leipzig in der Kirchengemeinde Dreveskirchen zum 1. August 1970

/16/ 3 Erben-Ruß, Pers.-Akten

B-Katechetin Irene Kopp aus Mollenstorf in der Kirchengemeinde Schönberg zum 1. August 1970

/9/ 3 Irene Kopp, Pers.-Akten

B-Katechetin Irma Neimöck aus Rostock in der Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg zum 16. August 1970

/22/ 1 Irma Neimöck, Pers.-Akten

B-Katechetin Monika Paepcke aus Ribnitz in der Kirchengemeinde Parchim, St. Marien, zum 1. September 1970

/12/ 5 Monika Paepcke, Pers.-Akten

B-Katechetin Etna Becker aus Badekow bei Gresse in der Kirchengemeinde Ludwigslust zum 16. September 1970

/10/ 3 Etna Becker, Pers.-Akten

Katechetische C-Prüfung

Nach Teilnahme an einer einjährigen Ausbildung im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar Schwerin hat Frau Helga Knispel, geb. Müller, aus Schwerin die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als C-Katechetin erworben.

/96/ 6 Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Berichtigungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/1969

Seite 9

Propstei Bützow und Qualitz	1. 11. 1970	Propst Johannes Wegener streichen,
Qualitz	1. 11. 1970	z. Z. unbesetzt
Propstei Bützow	1. 11. 1970	Propst Hartmut Glüer, Bützow
Bützow II	1. 11. 1970	bei Hartmut Glüer Propst hinzufügen

Seite 11

Thürkow	1. 10. 1970	Wilhelm Harm streichen, z. Z. unbesetzt
Stavenhagen	1. 9. 1970	Irmgard Köhler

neu errichtete Pastorinnenstelle

Penzlin	1. 9. 1970	Irmgard Köhler streichen, z. Z. unbesetzt
Pastorinnenstelle		

Seite 12

Landessuperintendent Rostock-Stadt und Rostock/St. Marien I		z. Z. unbesetzt streichen, Günter Goldenbaum, Rostock
Rostock-Lutherkirche	1. 10. 1970	Günter Goldenbaum streichen, z. Z. unbesetzt
	1. 10. 1970	

Rostock- z. Z. unbesetzt streichen,
Lütten Klein 1. 10. 1970 Christoph Stier
Goldberg 15. 7. 1970 z. Z. unbesetzt streichen,
Gerhard Voß

Lichtenhagen 6. 7. 1970 Erich Rathmann
streichen, z. Z. unbesetzt
Seite 14
Schwichtenberg Gerhard Voß streichen,
15. 7. 1970 z. Z. unbesetzt

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

Lutherischer Weltbund in Evian

Heinz Eduard Tödt: „Schöpferische Nachfolge in der Krise der gegenwärtigen Welt“

Vor Beginn der Sektionsarbeit hielt der Heidelberger Systematiker Professor Dr. Heinz Eduard Tödt das Hauptreferat der Vollversammlung über „Schöpferische Nachfolge in der Krise der gegenwärtigen Welt“. (Das Referat ist für den Druck bearbeitet worden. Dabei wurde z. T. auf den Text der Thesen zurückgegriffen, die der Referent seinem Vortrag beigegeben hatte. Die Zwischentitel sind redaktionell.)

I.

Im ersten Teil seines Referats sprach Tödt über die „**Menschheitsgeschichte als theologische Dimension der Rechtfertigungsbotschaft**“. Tödt meinte, es sei ein Zeichen der Wachheit, wenn die Christenheit sich ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung der modernen Welt bewußt werde und sich beunruhigt frage, was sie der Menschheit schulde. An der Antwort auf diese Frage allerdings schieden sich die Geister.

Zwei Tendenzen

In der Christenheit aller Kontinente stritten heute offenbar zwei Orientierungstendenzen miteinander, die sich in scharfer Polarisierung gegenseitig die Existenzberechtigung absprächen. Der Referent charakterisierte beide Richtungen mit folgenden Worten:

„Auf der einen Seite fordert man, die Christenheit solle eine radikale Konversion zur Welt vollziehen und alle ihre Kräfte in Aktionen zur Weltveränderung hineingeben. Man postuliert, die Kirchen sollten in revolutionäre Aktionen übergehen. Nicht Selbsterhaltung, sondern nur die totale Selbsthingabe werde der Sendung der Kirche gerecht, könne der wahren Gerechtigkeit des Reiches Gottes Raum schaffen.

Die Gegenseite sagt: Auch wenn es den Kirchen als Minderheiten tatsächlich gelingen sollte, die Lebensverhältnisse um den Preis ihrer Selbsthingabe zu humanisieren, würden sie dennoch ihrer Sendung nicht gerecht, denn der Auftrag, der aus Christi Sendung hervorgeht, überschreitet zu allen Zeiten das, was durch Menschen verwirklicht werden kann. Die Kirche muß daher, bei aller Solidarität, der Welt **kritisch** gegenüberstehen — sonst wird sie unvermeidlich ein angepaßtes Stück dieser Welt; sonst kann sie nicht Salz der Erde sein und eine Hoffnung vermitteln, welche alles in der Welt Erreichte transzendiert; nur im Hinausgreifen über alles Diesseitige wird sie die Frage nach der wahren Menschlichkeit des Menschen wachhalten können.“

Tödt fuhr fort:

„Diese Polarisierung wird wohl von den meisten unter uns als eine falsche Alternative empfunden. Die Modernität macht Fortschritt und Veränderung zum obersten Gesetz. Tradition dagegen will die Eigenheit und Identität der Kirche gewährleisten. Wenn beides nicht in einem falschen Gegensatz zueinander geraten soll, müssen wir zeigen, wie in kritisch angeeigneter Tradition Antworten auf die Fragen von morgen und übermorgen liegen.“

Die Frage Gottes

Der Referent erinnerte an die 4. Vollversammlung in Helsinki, die bereits vor dieser Aufgabe gestanden habe. Dort sei deutlich geworden, daß die Ausgangsfrage der Reformation Luthers („Wie kriege ich einen gnädigen Gott?“), nicht mehr die Frage des Menschen von heute sei. Der Mensch in der modernen Welt leide nicht mehr unter seiner Sünde, sondern unter der Sinnlosigkeit seines Daseins. Deshalb frage er, ob denn Gott überhaupt wirklich sei. Für den diesseits orien-

tierten modernen Menschen trete die Frage nach dem individuellen Heil zurück. Dagegen habe die Frage nach Ziel und Sinn des Menschheitsgeschehens für ihn heute eine große Bedeutung.

„Welche Konsequenzen sind nun aus dieser Einsicht für Wort und Handeln der reformatorischen Kirchen gezogen worden?“ fragte der Heidelberger Systematiker. In seiner Antwort bezog er sich auf den Hauptreferenten von Helsinki.

„Gerhard Gloege hat 1966 eine entscheidende These formuliert. Er zeigt, daß Luther selbst die Frage: Wie kriege ich einen gnädigen Gott? als eine krumme, falsche, abgründige Frage erkannt hat, weil er von Gott eine vernichtende Antwort auf sie bekam; denn diese Frage ist anthropozentrisch und weist Gott eine falsche Rolle zu. Wir denken und handeln erst dann theologisch, wenn wir uns an der Frage Gottes orientieren. Diese Frage aber lautet: Wie kriege ich meine Kreatur wieder? Fundamental ist nur der Gesichtspunkt: Wie kommt Gott zu seiner Welt, seiner Schöpfung, seinem Eigentum? Bonhoeffer sagt es in seinen Gefangenschaftsbriefen so: Wie wird die mündig gewordene Welt durch Jesus Christus in Anspruch genommen? Herrschaft Gottes, Reich Gottes geschieht, wo der Wille Gottes lebendige Menschen in seinen Dienst stellt und die Welt über das hinausführt, was in ihr selbst vorliegt.“

Rechtfertigung als Menschheitsgeschehen

Theologie muß also von Gottes letztgültigem eschatologischen Willen mit dieser Welt reden; er aber ist nur in Jesus erkennbar und in den Kräften, die durch Jesus der Menschheit gegeben werden, diesen Willen schöpferisch zu erfüllen. Luthers Ausgangsfrage: Wie kriege ich einen gnädigen Gott? darf also weder für die Theologie noch für die öffentliche Verkündigung als Leitfrage gelten. Allzusehr ist sie die Frage des einsamen Mönches, des in der Tiefe geängsteten Gewissens, dem es um nichts als ewiges Heil geht. Unter der Anklage und Heilsangst dieses Gewissens wird der Mensch zum einzelnen; er wird in eine Isolierung getrieben, die ihn von seinen Mitmenschen abzukapseln droht. Auch der Römerbrief, die fundamentale Quelle der Reformation, orientiert sich nicht an der Heilsangst des einzelnen. Er beginnt mit der großen Anklage an die Menschheit, welche der Wahrheit Gottes zum Trotz sich in selbstzerstörerische Widersprüche verfängt und keine Entschuldigung hat. Vor diesem universalen Hintergrund zeigt er auf, was Rechtfertigung, Vergebung und Liebe ist. Ich stimme Gerhard Gloege zu: Die Rechtfertigung des Evangeliums vollzieht sich als Menschheitsgeschehen, als Weltgeschehen.

Aber dann können wir auch heute die Bedeutung der Versöhnung durch Christus nur begreifen, wenn wir von der eigentlichen theologischen Frage ausgehen: Wie wird diese Welt durch Christus in Anspruch genommen? Diese Welt — das bedeutet nicht etwas Abstraktes, Allgemeines, sondern meint den Menschheitsprozeß in seiner heutigen, ganz konkreten Zuspitzung.“

II.

In einem zweiten Hauptteil zeichnete Tödt **Grundzüge der gegenwärtigen Menschheitssituation**. Im letzten Jahrzehnt seien sich die Kirchen ihrer Mitverantwortung für die partnerschaftliche Weltentwicklung voll bewußt geworden. Im praktischen Engagement für Entwicklung hätten sie begonnen, sich als Teile der Weltchristenheit zu verstehen und in neuen Formen zu kooperieren. Doch am Ende der Entwicklungsdekade habe sich herausgestellt: Der Menschheit als ganzer sei es nicht gelungen, das Antlitz der Erde überall einiger-

maßen menschlich zu gestalten. Die sich daraus ergebende Enttäuschung habe auch auf die Kirche eingewirkt. Dort sei häufig eine Distanzierung von der ökumenischen Weltverantwortung und die Wendung zu einer introvertierten Verkündigung sowie zu lokalen Interessen spürbar. Aber die Christenheit dürfe die Menschheit in einem Augenblick, da es entscheidend um unser aller Zukunft geht, nicht sich selbst überlassen, wenn sie Gottes Parteinahme für das Leben der Menschheit wirklich annehme.

III.

Der dritte Teil des Referats will „**Kriterien unserer Orientierung**“ zeigen. Tödt sieht zwar deutlich, daß der christliche Glaube in der säkularisierten Welt eine Minderheitsüberzeugung darstellt. Er gibt ihm aber eine Chance, öffentlich wirksam zu werden, wenn er mit seiner Wahrheit die humane Vernunft trifft.

Die Orientierung der weltverändernden Vernunft

Der Christenheit falle heute eine zentrale Mitverantwortung für die humane Orientierung der Wissenschaft zu, führte der Referent weiter aus. Sie habe allerdings bisher kaum Organe und Institutionen, mit denen sie diese Verantwortung wahrnehmen könne; denn „die Kirchen leben praktisch mit geringer Kenntnis der Wissenschaftsprobleme. Die Theologie hat weitgehend den Kontakt mit den weltverändernden Wissenschaften verloren.“ Demgegenüber forderte Tödt: Die Theologie als Wissenschaft müsse ihre Isolierung und vorwiegend geisteswissenschaftliche Ausrichtung überwinden und in eine intensive Kommunikation mit den Wissenschaften treten, deren Ergebnisse auf ihren Sinn, ihre Bedeutung und ihre menschlichen Folgen hin zu interpretieren seien. Die Frage nach der wahren Menschlichkeit und nach der Zukunft des Menschen wachzuhalten — das sei Aufgabe einer Christenheit, die sich nicht einfach in die Gesellschaft hinein aufgelöst habe, sondern den Auftrag des Evangeliums ausrichte. Die Theologie rufe die Vernunft zu deren eigener Bestimmung zurück, wenn sie verstehe, der Liebe zu Gottes Kreatur als oberstem Kriterium neue Geltung zu verschaffen.

Der Sinn der Zwei-Reiche-Lehre

Stark beachtet wurden Tödts Ausführungen über den „produktiven Sinn der Zwei-Reiche-Lehre“ Luthers, die im folgenden wörtlich wiedergegeben werden:

„Die Mitverantwortung der Christen in der konkreten Krise der Gegenwart begründe sich nicht einfach aus der vorfindlichen Vernunft. Meine These lautet vielmehr: Indem das Evangelium Freiheit und Liebe schafft, gibt es auch Kriterien an die Hand, an welchen die Vernunft sich orientieren und sich von falschen Prioritäten befreien kann. Dabei ist nicht abstrakt von der Vernunft zu sprechen, sondern von der Gestalt, die sie bei der Inkarnation in unsere heutige wissenschaftlich-technische Zeit angenommen hat. Wie aber verhält sich das zur Zwei-Reiche-Lehre, wie sie im Luthertum wirksam ist? Will diese Lehre nicht gerade das Evangelium, das geistliche Recht von allem Irdischen abschirmen und so die Welt für ihre Eigengetzlichkeit freigeben? Trennt diese Lehre nicht die Botschaft der Liebe von den Notwendigkeiten der Ordnung dieser Welt und der ihnen entsprechenden weltlichen Vernunft? Diese statisch-dualistische Benutzung der Zwei-Reiche-Lehre ist zweifellos weit verbreitet; ihrer bedient man sich, wenn man einen konservativen Quidismus in öffentlichen Dingen und einen Heilsindividualismus im Privaten vertritt. Aber damit verfehlt man die Wahrheit und den Sinn der Zwei-Reiche-Lehre und beruft sich zu Unrecht auf Luther. Das kann man auch ohne subtile theologische Untersuchungen aus Luthers eigenem Verhalten ablesen. Gewiß ist Luther der Vermischung von geistlichem und weltlichem Regiment entgegengetreten. Den Klerikalismus bekämpfte er ebenso entschieden wie die religiöse Legitimierung des weltlich-politischen Amtes oder der politischen Aktion...“

Aber Luther hat sich als Doktor der Theologie verpflichtet gefühlt, mit Forderungen, Empfehlungen und Ratschlägen in das weltliche Geschehen seiner Zeit einzugreifen und die Christen an ihre spezifische Verantwortung zu erinnern. Von ihnen erwartete er Gewalt-

losigkeit und Rechtsverzicht in privaten Dingen, den Nachfolgegeboten der Bergpredigt entsprechend. Seine Theologie ermächtigte ihn, ein neues Friedensrecht zu fördern, welches das Fehde- und Selbsthilferecht des Mittelalters ablösen sollte; in seiner Auslegung des Magnificat von 1520/21 gab er einen förmlichen Rechtsunterricht; er forderte immer wieder die Einrichtung von Schulen, den Aufbau des Bildungswesens und deutete gerade das als rechte Konsequenz evangelischer Predigt. In der berühmten Predigt ‚Daß man Kinder zur Schule halten solle‘ von 1530 steht der Satz: ‚Darum, wenn man die Wahrheit sagen will: der zeitliche Frieden, der das höchste Gut auf Erden ist, worin auch alle anderen zeitlichen Güter inbegriffen sind, ist eigentlich eine rechte Frucht des Predigtamtes.‘ (WA 30,2,538).“

Die Konsequenz dieses historischen Rückblicks ist:

„Orientieren wir uns also an Luthers eigenem Verhalten als kompetenter Auslegung der Zwei-Reiche-Lehre, so sehen wir uns verpflichtet, analog Verantwortung in unserer Zeit wahrzunehmen.“

Die Bedeutung der Sendung Jesu

In der Schlußpassage seines Referats versuchte Tödt Jesu Sendung in ihrer Bedeutung für wahre Menschlichkeit darzustellen.

Er führte dazu aus:

„Nichts scheint heute der Theologie schwerer zu fallen als eine konkrete Formulierung der Kriterien einer Weltverantwortung, die im Evangelium gründet. Das hat einen sachlichen Grund in der Erfahrung des modernen Menschen. Gottes Wille ist für uns in eine tiefe Verborgenheit zurückgetreten. Die früheren Generationen glaubten, sie könnten Gottes Willen aus Schöpfungsordnungen und Naturgesetzen ablesen. Darum sprachen sie unbefangen von der göttlichen Weltregierung. Das ist uns nicht mehr möglich. Wir wissen, daß es heute dem Menschen selbst zufällt, die Strukturen des Lebens in dieser Welt zu entwickeln und ganz neuartige Prozesse in Gang zu setzen. Wir wissen, daß wir alles Leben auf Zukunft ausrichten und seine Kriterien selbst finden müssen. Das ist die Mündigkeit, von der Dietrich Bonhoeffer so eindringlich gesprochen hat.“

Wenn man früher des Menschen Sünde aufweisen konnte an den Abweichungen von den vorgegebenen Ordnungen, so müssen wir sie heute messen am Versagen der Zukunft. Sünde wird heute vor allem dort sichtbar, wo der Mensch seinen Auftrag und seine Bestimmung verfehlt. Das heißt konkret: wo der Mensch als Verwalter dieser Erde Strukturen und Verhältnisse dieser Welt menschenunwürdig macht und so die Menschen einander zu Feinden werden läßt. Wenn man die Verfehlung des Menschen mißt an dem Auftrag, der ihm zugefallen ist, scheint die Theologie radikal anthropologisch zu werden; denn alles ist ja auf die Zukunft des Menschen in seiner Welt bezogen und muß von Menschen verantwortet werden. Aber es zeigt sich, daß sich die Frage nach Gott jetzt in einer neuen Dimension stellt. Der Mensch, der seine Verantwortung um die Welt kennt, wird bedrängt von der Angst, ob es gelingt, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Er sieht, welche zerstörerischen Widersprüche seinem Auftrag entgegenstehen, und er spürt, daß es eines neuen Geistes, ja eines neuen Menschen bedarf, soll die Zukunft der Menschheit gelingen. Nur durch eine Welt voller Gerechtigkeit, Liebe und Humanität gibt es positive Antwort auf die theologische Frage: Wie kriegt Gott seine Kreaturen, seine Welt zurück? Nur durch des Menschen Erneuerung kann die Welt neu werden. Woher soll er die Hoffnung auf solche Erneuerung nehmen? ...“

In diese Situation spricht das Evangelium hinein. Seine erste und grundlegende Aussage ist nicht die erdrückende Forderung, die Welt mit der besseren Gerechtigkeit zu schaffen. Seine erste Aussage ist eine Ermunterung: Gott hat in Christus einen neuen Anfang gemacht. Aus ihm entspringt neues Leben und Freiheit. Wer wider allen Augenschein dieser Zusage glaubt, der empfängt neues Vertrauen, neue Hoffnung... Gewiß, auch jetzt können und wollen wir die drängenden Fragen nach dem Gelingen oder der Perversion der Zukunft des Menschen nicht abweisen...“

Aber wir fragen nicht planlos, ins Dunkle tappend nach dem künftigen Bild des Menschen. Wir wissen um Kriterien, die unaufgebbare sind, wenn es sich um das Bild eines wirklichen Menschen handeln soll. Unser Suchen nach dem künftigen Menschen orientiert sich nämlich an dem, von dem das Evangelium sagt, er sei der endgültige, der eschatologische Mensch, der Erstling unter den Söhnen Gottes. In Jesus und seinem Geschick steht das Bild des wahren, vollendeten Menschen vor uns; an ihm leuchten Kriterien auf, die unsere Suche nach dem

Bild des künftigen von uns zu verantwortenden Menschen leiten sollen... \ Weltverantwortung, die aus dem Glauben entspringt, wird von wahren Mitleid geleitet; sie wird darum ringen, daß die Leiden in dieser Welt mit allen dem modernen Menschen zur Verfügung stehenden Mitteln verringert werden, die Bereitschaft zum Dienst in der Nachfolge Jesu aber sich über diese Erde verbreitet. Mir scheint, hier liegt letztlich das Salz, ohne das alles schnell verderben wird.“

